

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemein- de Aubstadt

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Aubstadt folgende

Satzung

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Deponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 9792 der Gemarkung Aubstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aubstadt. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Aubstadt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Deponie ist nach Anmeldung bei der Gemeinde Aubstadt geöffnet.

§ 4

Zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf der Deponie darf abgelagert werden:
Erdaushub sowie nicht wiederverwertbarer Bauschutt und nicht wiederverwertbarer Straßenaufbruch
- (2) Wiederverwertbarer Bauschutt, Bitumen- und Straßenaufbruch und sonstige verwertbare Baustellenabfälle sind zu recyceln. Angenommen werden der wiederverwertbare Bauschutt, Bitumen- und Straßenaufbruch und sonstige verwertbare Baustellenabfälle
a) von der Gemeinde Aubstadt

b) von den Firmen
Koch, Bad Königshofen
Englert, Wülfershausen
Steinbach, Bad Neustadt a.d.Saale

Die jeweils aktuell annehmenden Firmen können beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet Abfallwirtschaft, erfragt werden. Ebenso kann von dort die jeweils aktuelle Übersicht über den verwertbaren und nicht verwertbaren Bauschutt, wie auch die sonstigen Baustellenabfälle, die verwertbar bzw. nicht verwertbar sind, angefordert werden.

§ 5

Anlieferung und Abnahme der Abfälle, des wiederverwertbaren Bauschutts und Straßenaufbruchs

- (1) Die Anlieferung der Abfälle, des wiederverwertbaren Bauschutts und des Straßenaufbruchs ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle, wiederverwertbaren Bauschutt und Straßenaufbruch bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle, des wiederverwertbaren Bauschutts und Straßenaufbruchs zu machen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle, den wiederverwertbaren Bauschutt und den Straßenaufbruch auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- (4) Nicht zugelassene Stoffe und Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- (5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge, des wiederverwertbaren Bauschutts und Bitumen- und Straßenaufbruchs wird vom Beauftragten in geeigneter Weise ggf. durch Schätzung ermittelt.
- (6) Die angelieferten Abfälle, der wiederverwertbare Bauschutt und der Straßenaufbruch gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (7) Abfälle, die den Erfordernissen des § 2 entsprechen, dürfen von Bürgern mit baulichen Objekten in Aubstadt angeliefert werden.

§ 6
Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 7
Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Aubstadt wiederverwertbaren Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe oder wiederverwertbaren Bauschutt ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.1998 außer Kraft.

Verfügungen:

I. Die ausgefertigte Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Bekanntmachung vorgelegt.

II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 13.01.2007.

Aubstadt, den 13.01.2007

Abschütz

1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom *19.04.2007* , Nr. *6/2007* , Seite *71 ff* .

(I/Aubstadt/G028/BauschSa/sa0307/Go)